



VDMA
Aufzüge und Fahrtreppen

Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Kontakt

Lisa Pfirrmann
Telefon +49 69 6603-1322
Fax +49 69 6603-2591
E-Mail lisa.pfirrmann@vdma.org
Internet www.vdma.com/aufzuege

www.vdma.com/aufzuege

Aufzüge und Fahrtreppen



Fern-Notruf und Personenbefreiung

Stichtag 31.12.2020

Frist nicht verpassen!

Bilder: © OSMA

VDMA DesignStudio



Rechtliche Grundlagen

Fern-Notrufsysteme mit Sprachübertragung werden ab 01.01.2021 Pflicht: Aufzüge mit Notglocke, Klingel, Hupe oder sonstigen früheren „Notruf“-Lösungen sind dann nicht mehr zulässig!

Viele ältere Aufzugsanlagen sind mit einer Notglocke, Klingel oder Hupe für Notfälle ausgestattet. Dieses ist kein prozesssicherer Weg, um Hilfe zur Befreiung eingeschlossener Personen herbeizurufen. Daher ist die Verwendung nach dem 31.12.2020 nicht mehr ausreichend.

Bußgeld droht!

Bis zum **31.12.2020** muss jede Aufzugsanlage über einen Fern-Notruf mit 2-Wege-Kommunikationssystem verfügen¹⁾ – ansonsten kann es eine **Ordnungswidrigkeit**²⁾ und damit ein Bußgeld nach sich ziehen.

Betreiber, deren Aufzüge bisher noch nicht mit einem Fern-Notrufsystem ausgestattet sind, sind zur Nachrüstung verpflichtet. Denn was seit über zwanzig Jahren bei neuen Aufzügen zum gesetzlichen Standard gehört, muss auch bei Aufzügen im Bestand ab dem 01.01.2021 selbstverständlich sein: der Notruf muss über ein Zwei-Wege-Kommunikationssystem zu einer ständig besetzten Notrufzentrale übertragen werden. Die Notrufzentrale beauftragt dann die für die Befreiung eingewiesene Person bzw. Organisation, die Befreiung durchzuführen – rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, 365 Tage im Jahr, wie in der BetrSichV gefordert. Eine vor Ort anwesende, in Personenbefreiung geschulte Person (Aufzugswärter) reicht NICHT mehr aus.

Mit einem Fern-Notruf mit 2-Wege-Kommunikationssystem erhöhen Sie nicht nur die Sicherheit für die Nutzer der Aufzugsanlage, sondern minimieren durch die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen gleichzeitig Ihr Haftungsrisiko!

¹⁾ gemäß §24, Abs (2) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

²⁾ gemäß §22 Abs (2) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Anforderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung

Wer einen Aufzug betreibt, muss sicherstellen, dass eingeschlossene Personen zeitnah und sachgerecht befreit werden. Erfüllen Betreiber diese Voraussetzungen nicht, so kann das ein Bußgeld nach sich ziehen.

Mit der Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) wurde durch den §24 Übergangsvorschriften Absatz (2) die Nachrüstverpflichtung definiert.

Demnach müssen alle Aufzugsanlagen, bis zum 31.12.2020 mit einem Fern-Notruf mit 2-Wege-Kommunikationssystem und der Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle, ausgestattet sein.

Das gilt für alle Personenaufzüge, d.h. alle Aufzüge, in denen Personen mitfahren können, auch wenn diese vornehmlich zum Lastentransport verwendet werden.



Fern-Notrufsystem

Ein Fern-Notrufsystem gibt Ihnen als Betreiber und den Nutzern Ihrer Aufzugsanlage die Sicherheit, dass die Aufzugsanlage dem heutigen Stand der Technik in Bezug auf Notrufe entspricht und eingeschlossenen Nutzern schnell und sicher geholfen wird. Im Falle einer Aufzugsstörung werden die ausgehenden Notrufe über das Telefonnetz (z.B. GSM, VoIP) an die zuständige Notrufzentrale weitergeleitet. Somit kann die Notbefreiung innerhalb kürzester Zeit eingeleitet werden. Durch die 2-Wege-Kommunikation stehen die Notrufzentralen im ständigen Kontakt mit den eingeschlossenen Personen.

Wenden Sie sich an das Unternehmen Ihres Vertrauens und lassen Sie sich jetzt beraten.

Stichtag ist der 31.12.2020. Diese Frist sollten Sie NICHT ausnutzen, da es gegen Ende dieses Zeitraumes zu Engpässen bei der Lieferung, Installation und Abnahme von Notrufgeräten kommen kann.

Daher empfiehlt der VDMA dringend, heute schon aktiv zu werden – damit es erst gar nicht zu einem Bußgeld kommt.